AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 22.09.2025 | **80. Jahrgang** | **Nr. 09a**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und des bayerischen verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG) 2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und des bayerischen verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Es wird ein verdächtiges Gebiet (Untersuchungsgebiet) im Umkreis von ca. 2 Kilometern um den betroffenen Bienenstand in Friedberg-Nord festgelegt. Die Grenzen des verdächtigen Gebietes ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
   Beschreibung: Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebietes liegt nach dem OT Wulfertshausen, die östliche Grenze vor dem OT Heimathausen, die südliche Grenze entlang des Bressuire-Ring und die westliche Grenze entlang der AIC25.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des in Ziffer 1. festgelegten verdächtigen Gebietes (Untersuchungsgebietes) sind amtlich untersuchen zu lassen.
   Die Untersuchung erfolgt durch Vertreter des Veterinäramtes Aichach-Friedberg gemeinsam mit einem Bienensachverständigen in Zusammenarbeit mit den Imkern bzw. Besitzern der betroffenen Bienenvölker und Bienenstände.

3. Die Imker bzw. Besitzer der betroffenen Bienenvölker und Bienenstände haben die Durchführung der amtlichen Untersuchung nach Ziffer 2. zu dulden, erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen und den Beauftragten des Veterinäramtes sowie dem Bienensachverständigen Zutritt zu den Völkern und Bienenständen zu gewähren.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

GRÜNDE

I.

Im Rahmen des freiwilligen AFB-Monitorings durch den Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. wurde aus einem seit längerem geschwächten und mittlerweile verstorbenen Bienenvolk eine Futterkranzprobe untersucht. Die kulturelle Untersuchung im zuständigen Labor ergab einen positiven Nachweis von Paenibacillus larvae, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB).

Der betroffene Bienenstand befindet sich im eigenen Garten des Imkers in Friedberg-Nord, mit aktuell zwei noch lebenden Bienenvölkern. Die beiden verbliebenen Völker zeigten bei der klinischen Durchsicht keine typischen klinischen Symptome der Amerikanischen Faulbrut. Die Streichholzprobe war negativ. Eine amtliche Probenahme erfolgte gemeinsam mit einem Bienensachverständigen. Von beiden Völkern wurde je eine Einzel-Futterkranzprobe entnommen und an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur bakteriologischen Untersuchung übermittelt. Diese Proben waren positiv.

Das Ergebnis wurde dem Veterinäramt Aichach-Friedberg am 18.09.2025 bekannt. Noch am selben Tag wurde der amtliche Verdacht der Amerikanischen Faulbrut festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Die unter Ziffer 1. – 3. getroffenen Maßnahmen beruhen auf § 3 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Verbindung mit den Vollzugshinweisen „AH-Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“. Gemäß § 3 BienSeuchV kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet oder ausgebreitet hat.
   Eine Ausbreitung ist auch schon dann zu befürchten, wenn der Verdacht des Ausbruches amtlich festgestellt wird.

Der Verdacht eines AFB-Ausbruchs liegt gemäß Nr. 2.2 der Vollzugshinweise dann vor, wenn bei der bakteriologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Nachweis von Paenibacillus larvae erfolgt ist – auch aus Proben im Rahmen des freiwilligen Monitorings. Dieser Fall liegt hier vor. Es liegt zum aktuellen Zeitpunkt kein Ausbruch vor, da auf der Wabe keine klinisch veränderte Zellen festgestellt wurden (vgl. 2.3).
Auch nach Nr. 3.5 der Vollzugshinweise ist bei positivem Nachweis von Paenibacillus larvae (Erreger der AFB) in einer Futterkranzprobe im Umkreis von 2 Kilometern um den betroffenen Betrieb eine flächendeckende Untersuchung aller Bienenvölker bzw. Bienenstände anzuordnen.
Ebenso wird in Nr. 4.4 der Vollzugshinweise vorgeschrieben, dass in einem Untersuchungsgebiet von mindestens 2 Kilometern Umkreis um den betroffenen Bienenstand epidemiologische Ermittlungen zum Ursprung der Sporen des Erregers oder weiterer kontaminierter Bienenvölker einzuleiten sind. Außerdem ist gemäß § 3 BienSeuchV hierzu die amtliche Untersuchung aller Völker und Bienenstände im Umkreis von mindestens 2 Kilometern um den betroffenen Bienenstand in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) anzuordnen.
Damit diese Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ist es erforderlich, dass die Imker bzw. Besitzer der betroffenen Bienenvölker und Bienenstände den Vertretern des Veterinäramtes sowie dem Bienensachverständigen Zugang zu den Bienenständen gewähren, die Probenahme dulden und erforderliche Mitwirkungshandlungen erbringen.

Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnungen:
Die Anordnung der amtlichen Untersuchung sämtlicher Bienenvölker und Bienenstände im festgelegten Untersuchungsgebiet ist notwendig, um den Verbreitungsgrad des Erregers zu ermitteln, die Seuchensituation korrekt einzuschätzen und ggf. weitergehende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Eine Mitwirkungspflicht und Duldungspflicht der Imkerinnen und Imker ist erforderlich, damit Proben fachgerecht entnommen und untersucht werden können.
Die Maßnahmen dienen damit sowohl dem Schutz der Bienenbestände als auch dem Schutz der Imker vor wirtschaftlichen Schäden. Sie entsprechen den in Bayern vorgegebenen Vollzugshinweisen und sind angesichts der festgestellten Laborbefunde verhältnismäßig und geboten.
Die Festlegung des Untersuchungsgebietes in einem Radius von 2 Kilometern um den Ausbruchsort entspricht den Vorgaben der Vollzugshinweise und ist geeignet, um eine mögliche Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut frühzeitig zu erkennen und zu begrenzen.

3. Die sofortige Vollziehung der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Der Erreger Paenibacillus larvae ist hochinfektiös, äußerst widerstandsfähig und kann über Jahre im Bienenmaterial, Honig und Wachs überleben. Bei einer verzögerten Durchführung der Untersuchungen bestünde die erhebliche Gefahr, dass sich der Erreger weiter in bislang unerkannte oder unbeprobte Bienenvölker ausbreitet und damit die Seuchensituation verschärft.
Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, um das tatsächliche Ausmaß der Seuche umgehend festzustellen, eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers unverzüglich zu unterbinden und eine effektive Bekämpfung und Eindämmung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten.
Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt das private Interesse der betroffenen Imkerinnen und Imker an einem vorläufigen Aufschub der Maßnahmen, da ein Zuwarten die Ausbreitung der Seuche und damit erhebliche wirtschaftliche Schäden und Gefährdungen der umliegenden Bienenvölker zur Folge haben könnte.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig und geboten.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

HINWEISE

1. Ein Verstoß gegen eine Mitwirkungs- oder Duldungspflicht kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

2. Die Untersuchung umfasst insbesondere eine klinische Durchsicht der Bienenvölker sowie die amtliche Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolkproben) und deren Untersuchung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).

Gez.
Peter
Regierungsdirektor
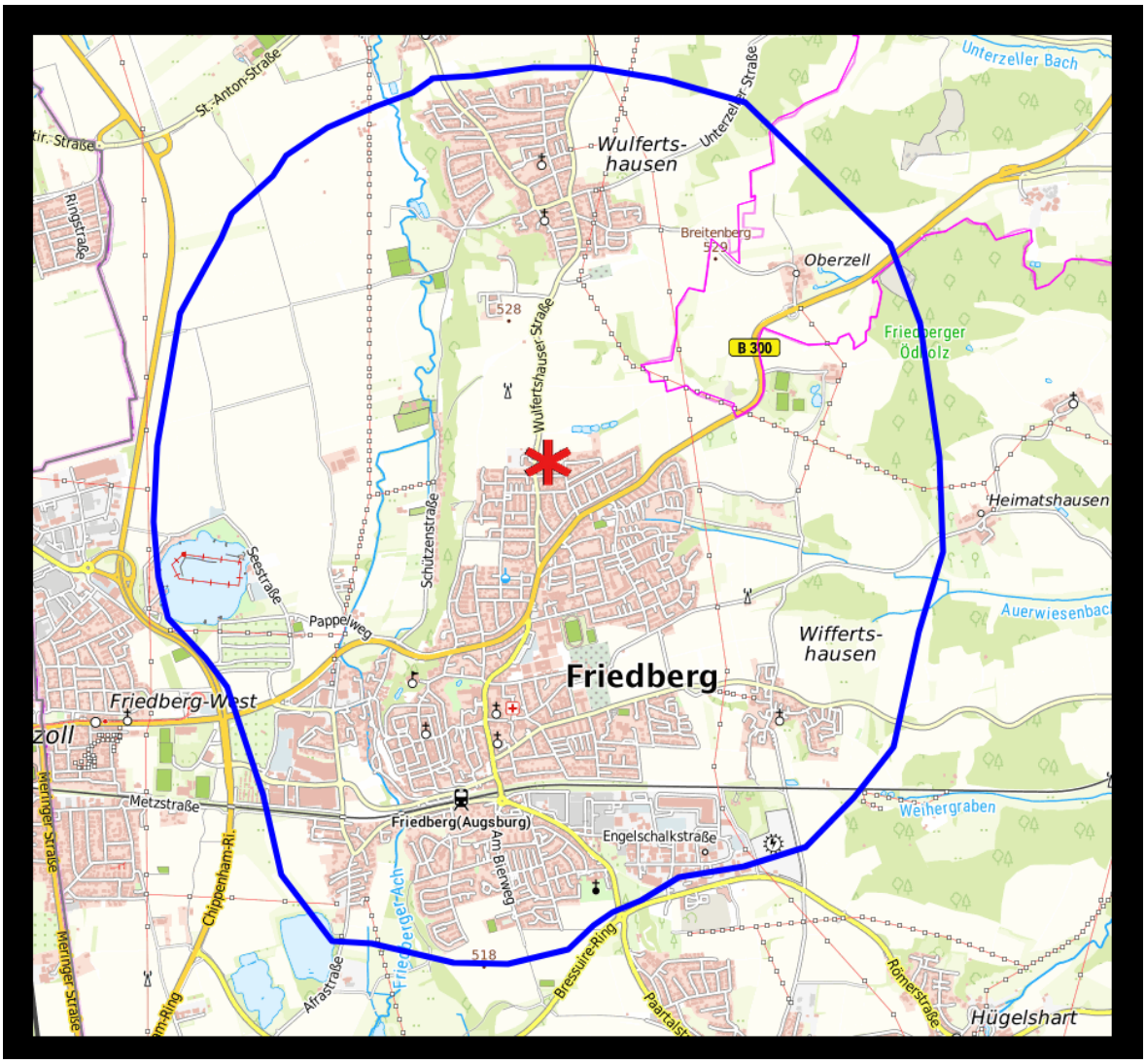
Anhang 1: Lagekarte des „gefährdeten gebietes“ (Untersuchungsgebiet)